

Hochheim
1918.

Wrt.	77 018 93
"	1 538 96
"	250 —
"	404 398 —
"	1 053 808 03
"	262 915 75
"	15 900 —
"	5 800 —
"	131 993 42
"	5 822 65
"	37 30
Wrt.	2 019 483 06

Wrt.	128 912 21
"	65 985 20
"	3 400 —
"	14 000 —
"	3 621 50
"	1 290 742 73
"	193 100 —
"	267 600 65
"	40 018 19
"	560 —
Wrt.	11 602 58
Wrt.	2 019 483 06

Erkrankung beim
Sturm

Dankfagung.
zahlreiche Be-
und die reiche
ehrerkollegium
kollegiale und

sterblebenen:

1919.

Reparaturen

Blatten!

Bandplatten.

zu sehr billigen Preisen
pü. seine.

den, Telef. 2402.

Rehm,

Praxis

Friedrichstr. 50. I.

anziehen, Nervtöten

gen, Künstl. Zahn-

ungen u. a. m.

Telefon 3118.

Beamten-Vereins.

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biedrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorßich in Biedrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biedrich.

Stillexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonelzeile oder deren Raum 20 Pfg.
Reklamazeile 60 Pfg.

Nr. 60.

Samstag, den 24. Mai 1919

Postfachnummer:
Frankfurt (Main) Dr. 2214

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 376.
Beschlüsse deutscher Staatsangehöriger, die durch das Kriegs-
gericht des X. Hauptquartiers der A. Armee in der Sitzung vom
2. Mai 1919 ausgesprochen wurden.

Georgen August, Fällung und Gebrauch von gefälligen Reise-
ausweisen, 3 Monate Gefängnis und 500 Pfgs. Geldstrafe.
Doll Gustav, Diebstahl, 2 Monate Gefängnis.
Schwarz Leo, Gebrauch von gefälligen Reiseausweisen, 2
Monate Gefängnis und 1000 Pfgs. Geldstrafe.

Nr. 377.
3817/A.
Zählung der aus den besetzten Gebieten gebürtigen Kriegs-
gefangenen.

Alle Einwohner der französischen Besatzungszone, welche Ver-
wandte, die im besetzten Gebiet ihren Wohnsitz hatten und die jetzt
in Frankreich Kriegsgefangenen sind, werden für jeden Kriegsgefangenen
dem Militärverwalter ihres Kreises einen Zettel abgeben, der fol-
gende Angaben enthalten muß:

1. Die Kompanie oder die Formation, welcher der Gefangene
in Frankreich angehört;
2. Vor- und Name (in großen lateinischen Buchstaben);
3. Geburtsort und Datum;
4. Gemeinde, in welcher der Gefangene seinen Wohnsitz hatte;
5. Abreise, an welcher ihm seine Befreiung geschieht werden;
6. den Namen und die Adresse desjenigen, der den Zettel ab-
gibt; die Beglaubigung des Bürgermeisters, wo der Ge-
fangene seinen Wohnsitz hatte.

Um die Richtigkeit der Angaben zu bezeugen, müssen alle
Zettel von dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Ge-
fangene seinen Wohnsitz hatte, beglaubigt werden.

Diese Zählung hat zum Zweck, die spätere Zurückführung der
im besetzten Gebiet wohnenden Gefangenen vorzubereiten; sie läßt
aber die endgültige Entscheidung, die die französische Regierung
treffen wird, nicht vermuten.

Wiesbaden, den 21. Mai 1919.
Le Colonel Sabre,
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 378.
3819/A.
Befanntmachung.

Herr Oberst Sabre, Militärverwalter des Landkreises Wies-
baden erlaubt künftighin die theatralischen und kinematographi-
schen Vorstellungen, die politischen Versammlungen, Konzerte,
Bälle und Tanzkuren, die den polizeilichen Vorschriften entsprechen,
ohne daß ihm zuerst ein Antrag vorgelegt wird. Der Bürgermeister
darf persönlich für Ruhe und Ordnung in den fraglichen Ver-
sammlungen, Versammlungen, Festen und anderen in Kenntnis zu
setzen. Letzterer kann die Veranstaltung auch nicht genehmigen.
Es wird darauf hingewiesen, daß alle Straßenzüge und die
Versammlungen, die den Charakter einer Handels-, Industrie-, Ver-
waltungs-, Landwirtschaflichen, kirchlichen und Bildungsvereins
haben, nach wie vor die Genehmigung des Herrn französischen Kreis-
verwalters benötigen.

Wiesbaden, den 21. Mai 1919.
Le Colonel Sabre,
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 379.
Befanntmachung
betr. Entlassungs-Anträge.

Ueber die Befreiung und Zuständigkeit des Entlassungs-
Antrages bestehen noch vielfach Zweifel. Das Generalkommando
teilt zur Klärung folgendes mit:

Auf neue Fälle kann kein Entlassungs-Anspruch erhoben. Es
sind nur Fälle von gänzlich unbrauchbarer Beschaffenheit zulässig.
Wer die Aufnahme des ihm angebotenen Antrages (Uniform oder
Zivilanzug aus den Beständen eines Kriegesministeriums) ver-
weigert, wird grundsätzlich mit der festgesetzten Entlassung von
90.88 Mark abgefunden, gemäß Verfügung des Kriegesministeriums.
Verner ist wichtig die Meinung verbreitet, daß die empfangene
Uniform allgemein gegen einen Zivilanzug ausgetauscht wird.
Diese Annahme ist irrig. Das Kriegesministerium hat angeordnet,
daß eine Uniform mit einer Uniform abgetauscht, hat keinen Anspruch
mehr auf einen Zivilanzug, da der Entlassungs-Antrag entweder aus
einer Uniform oder einem Zivilanzug besteht. Es ist deshalb
zwecklos, wenn immer wieder heute dieserhalb bei den Bezirkskom-
mandos usw. vorgetragen werden.

Der Kommandierende General.
ges. von Hoepfner,
Generalleutnant.
Der Korpskommandant 18. A. R.
ges. Gemeinder.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 17. Mai 1919.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
J. H. Schmitt.

Nr. 380.
In Auslegung meines Erlasses vom 27. Dezember 1918 — III.
1616/12. 18. — bestimme ich folgendes:

- I. Gemündliche Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Straßen
und Wegen sind nicht zulässig.
- II. Im übrigen ist zu unterscheiden, ob die öffentlichen Straßen
und Wege, welche Gegenstand der Kantonsarbeiten sind,
innerhalb oder außerhalb der Ortslage liegen.

a) Bei Straßen und Wegen innerhalb der Ortslage sind
nur neue Anlagen zulässig. Als solche gelten:

1. Anlagen von neuen Straßen und Wegen, wo bis-
her keine Anlagen vorhanden waren, einschließl. Ver-
längerungen und Verlegungen von Straßen und
Wegen.
2. Ausbauten und Umbauten von bereits vorhandenen
Straßen und Wegen. (Chauffierung oder Pflaster-
ung bisher nicht chauffierter oder gepflasterter
Straßen und Wege. Wasserleitung bisher chauffierter
Straßen und Wege und umgekehrt, Anlegung
von Wasserleitungen in Straßen und Wegen, wo
solche bisher nicht vorhanden, und ähnliches.)

b) Bei Straßen und Wegen außerhalb der Ortslage sind
auch neue Anlagen zulässig. Als solche gelten:

1. Anlagen von neuen Straßen und Wegen, wo bis-
her keine Anlagen vorhanden waren, einschließl. Ver-
längerungen und Verlegungen von Straßen und
Wegen.

Wegen des Begriffs der „Ortslage“ nehme ich Bezug auf
meinen Erlass vom 7. März 1919 — III. 6574/1. D. R. A. —.
Berlin, den 10. März 1919.
Verl. Hofmann'sche Buchdruckerei.
Reichsminister für wirtschaftliche Demobilisierung.
J. H. Schmitt.

Wiesbaden, den 16. Mai 1919.
Wird veröffentlicht.
Der Vorsitzende des Demobilisierungs-Ausschusses.
J. H. Dr. Penner.

Nr. 381.
Verordnung
betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge
vom 13. November 1918. Vom 14. März 1919.
(Reichs-Gesetzbl. 1919, S. 303.)

Artikel I.
Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November
1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält als 2. folgenden Zusatz:
„Zu dem Gesamtaufwande gehören auch die für die Er-
werbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungsaus-
gaben.“

2. Im § 5 Abs. 2 werden die Worte „während des Krieges“
durch die Worte „seit dem 1. August 1914“ ersetzt.

3. Hinter § 5 wird als § 6 folgende Vorschrift eingefügt:
„Für die vorstehend in § 5 erwähnte Unterbringung (§ 5)
ist der in dem Haushaltsplan festgesetzte Unterbringungssatz
maßgebend.“

Die Wohnortsgemeinde ist verpflichtet, den auf die Auf-
enthaltsgemeinde entfallenden Anteil des Vorstehenden zu er-
statten. Die Anteile des Reichs und der Bundesstaaten wer-
den in der Haushaltsrechnung verzeichnet, ohne daß eine
Erstattung des Vorstehenden von der Wohnortsgemeinde
nicht zu erreichen ist, weil sie in besetzten Ge-
bieten liegt, so tritt das Reich vorbehaltlich des Rückgriffs
gegen die Wohnortsgemeinde vorläufig für diesen An-
teil ein.

4. Hinter § 6 wird als § 7 folgende Vorschrift eingefügt:
„Wenn eine bedürftige Lage (§ 6) durch einen Teilbetrag
der Erwerbslosenfürsorge bedingt werden kann, ist nur
der Teilbetrag zu gewähren.“

Wer wegen einer sechsmonatigen Weisung vom stän-
digen Überbleibenden der Erwerbslosenfürsorge
Rente bezieht, ist als erwerbsfähig im Sinne des § 6 an-
zusehen, sofern er nicht trotz dieser Weisung auf
Grund wirtschaftlicher Verhältnisse zwei Drittel des
Ordnungsbetrags verdient hat.

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Be-
schäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den
Reisekosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus
Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die
im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienange-
hörigen zwecks Beförderung des Haushalts in den Be-
schäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbs-
lose nachweislich dort seinen Aufenthalt in dem Beschäftigungs-
ort gemacht hat, so ist auch diesen Familienangehörigen freie
Fahrt zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten
Wohnorts eine Beihilfe zu den Kosten der Beförderung
des Angehörigen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge ge-
währen; die Beihilfe soll im Falle der Beförderung durch
die Eisenbahn die Kosten dieser Beförderung nicht über-
steigen.“

6. Hinter § 8 wird als § 9 folgende Vorschrift eingefügt:
„Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort
anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend
aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden
Verweilens wohnt.“

7. Im § 9 Abs. 1, Satz 1 ist hinter „Kriegsteilnehmer“ einzu-
fügen:
„sowie für die teilweise Erwerbslosen (§ 9 Abs. 2).“

8. Im § 9 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindevor-
stände die Erstattung und Auszahlung der Unterbringung
kosten zu bestreiten.“

9. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„So für einzelne Orte die vorgedachten Höchstätze in
einem Verhältniß zu den Kosten der Lebenshaltung
liegen, können durch Bestimmung der Landeszentralbehörden
diese Höchstätze bis zum einundzwanzigfachen Ortslohn, je-
doch nicht über die Höchstätze der Klasse A hinaus, erhöht
werden.“

10. Im § 12 wird statt „vielfachen Ortslohn“ gesetzt „dreifachen
Ortslohn“ und folgender Zusatz hinzugefügt: „Die Renten
der Kriegesbeschädigten sind nur zu zwei Dritteln in Anrech-
nung zu bringen.“

Artikel II.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 14. März 1919.
Reichsminister für wirtschaftliche Demobilisierung.
ges. Roeth.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 17. Mai 1919.
Der Vorsitzende des Demobilisierungs-Ausschusses.
J. H. Dr. Penner.

Nichtamtlicher Teil.

Die Friedensbedingungen.

Die deutschen Gegenentwürfe.

Berlin. Zu den deutschen Gegenentwürfen, die in der Sa-
batsitzung vom Montag endgültig formuliert worden sind, be-
merken die „Politisch-Parlamentarischen Nachrichten“, sie seien
durchaus maßvoll in dem Bewußtsein der gegenwärtigen Lage
Deutschlands verfaßt und gäben dem Gegner reichlich Gelegenheit
zu einer Schlichtung, die Deutschland wenigstens leben lasse. Die
deutschen Gegenentwürfe müßten am Mittwoch nachmittags über-
reicht sein. Aus diesem Grunde sei die große Kundgebungssam-
mlung der Sozialdemokratischen Partei auf Mittwoch nach-
mittag auf dem Wilhelmplatz einberufen worden. Sie werde zu
einer Zeit stattfinden, wo die deutschen Gegenentwürfe in den
Händen der gegnerischen Vertretungen seien. Aus diesem
Anlaß werde der Ministerpräsident Scheidemann eine Rede hal-
ten, welche die Bedingungen der deutschen Gegenentwürfe wür-
dige.

Ein Finanzbund.

Der „Manchester Guardian“, der als Sprachrohr Lloyd Ge-
orges gilt, veröffentlicht einen wichtigen Artikel, in dem er ab-
ermals die Notwendigkeit darlegt, dem Völkerbund einen Finanz-
bund anzuschließen, der es gestattet, die Geldquellen aller Völker-
bundesstaaten gemeinschaftlich auszunutzen. Diese neue Einrichtung
müßte zunächst als ein Kommissionsorgan der internationalen
Schulden wirken, dann aber auch den weniger zahlungsfähigen
Schuldnern Erleichterungen verschaffen. Der Finanzmarkt des
Völkerbundes müßte auf allen Weltmärkten eine durch den ge-
meinsamen Kredit aller zum Völkerbund gehörenden Staaten ge-
bürgte Anleihe auflegen. Zu dieser Anleihe würden die Ameri-
kaner ihren 50 Milliarden Franken betragenden Kredit beisteuern,
ebenso Großbritannien seine 50 Milliarden Franken Kredit, ferner
auch Japan, Frankreich, Argentinien und die skandinavischen Län-
der; jedes würde dafür den entsprechenden Wert in Schulden-
verschreibungen dieser Anleihe erhalten. Unter Zugrundelegung einer
Gesamtsumme von 125 Milliarden Franken zu 4 1/2 % Zinsfuß
betragen die 1. A. A. Amortisation würde die jährl. Zinslast 6 250 000 000
Franken betragen. Diese jährliche Zinslast soll aber nicht im
Verhältnis der Höhe der Schulden jedes einzelnen Staates be-
glichen werden, was eine Ungerechtigkeit darstellte, sondern die
Verteilung solle vielmehr nach dem Grad der Zahlungsfähigkeit
des Schuldners erfolgen, mit anderen Worten, die Länder, die
über einen guten Kredit und steigende Einnahmen verfügten, wie
z. B. England, und die Länder, die ungesunde Kriegsgewinne ge-
macht hätten, wie Amerika, müßten durch den Völkerbund ver-
anlaßt werden, in höherem Maße als die anderen Länder zu
der Konsolidierung der internationalen Finanzwirtschaft beizutragen.

Erklärungen der Pariser Presse für den Fall der Nichtunter-
zeichnung.

Paris. Die republikanischen Pariser
Blätter scheinen heute auf No d'ordre bin die ersten Folgen der
Vertragslosigkeit zu spüren, welche aus der Nichtunterzeichnung des Ver-
trages zwischen Deutschland entstehen würden. Die deutsche Dele-
gation könne die Folgen zweifellos, deshalb dürfe man erwarten,
daß sie den Vertrag unterzeichnen werde. Der „Figaro“ schreibt:
Wenn die Deutschen Frankreich zwingen, den Völkerbund zu
verlassen, würde Frankreich wieder Herr der Stunde sein. Alles
würde wieder in Frage gestellt, und es wäre sicher, daß Frankreich nicht
mehr mit einem Kompromiß, wie in dem letzten Friedensentwurf,
sich begnügen würde; für den Rhein und das Saarbecken würde es
eine zahlreichere Lösung fordern. Wir können, schreibt das Blatt,
die Ereignisse ruhig abwarten. Die Alliierten müssen sich nur fest an
ihren Erklärungen halten. Der Vertrag ist das Mindestmaß ihrer
Forderungen, welche sie in allen wesentlichen Punkten durchzusetzen
gewillt sind. Der „Gaulois“ meint gleichfalls, daß die Alliierten
die Bedingungen verschärfen würden, falls Deutschland nicht unter-
zeichne, und daß man dann mit den verschiedenen Bundesstaaten
unterhandeln würde. Das „Petit Journal“, welches gleich der
übrigen Presse erwartet, daß die deutsche Delegation einen allge-
meinen Gegenentwurf auf die Friedensbedingungen machen
würde, glaubt, daß zur Prüfung eine Frist von etwa acht Tagen
notwendig sei und daß dann die Entente ihre endgültige Antwort
erzählen und den deutschen Delegierten einige Tage Bedenkzeit zur
Entscheidung lassen wird. Falls dann der Vertrag unterzeichnet
würde, würden die Mitglieder der deutschen Delegation ungehin-
dert sich in Frankreich bewegen dürfen, jedoch werde den deutschen
Staatsangehörigen die Ueberleitung der französischen Grenze
erst nach der Ratifizierung des Friedensvertrages gestattet.

Verfallens. Die Pariser Blätter melden, daß noch von seiner
Reise nach Paris zurückgekehrt sei und Montag vormittags von
Clemenceau empfangen wurde.

Vollstreckung. Aus London wird gemeldet: Der
Außenminister Balfour beschäftigt, nach Friedensschluß zurückzu-
treten.

Gesetzliches Verfahren gegen den Extronprinz?
London. 20. Mai. (Reuter.) Unterhauss. In Ge-
mündung auf eine Anfrage, ob die Alliierten beschließen, gegen
den früheren deutschen Kronprinzen und die
Pragerkommandanten, welche ungesetzlicher Behandlung
Kriegesgefangener schuldig seien, ein Strafverfahren einzuleiten,
erwiderte Bonar Law, der Extronprinz und die anderen ermäh-
nten Persönlichkeiten würden nach den Bestimmungen des Vertrages
einem gerichtlichen Verfahren in gleicher Weise unterworfen sein
wie andere feindliche Personen, die am Kriege beteiligt seien.

Eine besondere Geschichte.

Berlin. 21. Mai. In Berlin ist am Mittwoch morgen in
vielen Tausenden von Exemplaren ein Extrablatt verbreitet wor-
den, das die große Ueberschrift trägt:

Erzberger Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen!

Es wird darin gesagt, daß Erzberger bereit sei, den Frieden zu
unterzeichnen. Sein Verhalten in der Frage des Durchtransports
der holländischen Truppen habe die höchsten Erwartungen über-
troffen usw. Als Drucker dieses Extrablattes zeichnet die Firma
Hempel u. Co., G. m. b. H. -Erklärungen haben ergeben, daß

Denk, verwandere ich den Mut des Herrn. Aber, fuhr der
meister fort, indem er sich selber zu dem Tische setzte. Die
schöne hängt an, mich zu interessieren. Erhaben Wie wir
wie viele Meilen auslande sein.

